

## **Checkliste Homepage**

### **Wunschname Ihrer Domain**

Überlegen Sie sich einen Domainnamen. Sie können nur einen Namen wählen, der noch frei ist. Die Worte können nur mit einem Bindestrich getrennt werden. Welcher Provider kommt für Sie in Frage. Als Partner von 1&1 vermitteln wir Ihnen ein preisgünstiges Paket, richten die Domain ein und installieren Ihre Homepage.

### **Ihre Zielgruppe**

Überlegen Sie sich welche Zielgruppe Sie hauptsächlich ansprechen wollen. Haben Sie für diese Zielgruppe besondere Angebote? Demonstrieren sie Kenntnisse über spezielle Anforderungen und rechtliche Fragen diese Zielgruppe betreffend.

### **Seitenzahl**

Auf der ersten Seite stellen Sie Ihr Unternehmen und die angebotenen Leistungen stichwortartig dar. Ein Bild, vielleicht vom Eingang Ihrer Firma oder aus dem Büro, macht die Startseite interessanter. Insgesamt sollte die Startseite aber nicht größer als 50 KB werden, damit die Ladezeit gering bleibt. Auf den nächsten Seiten werden die schon auf der ersten Seite kurz angesprochenen Themen genauer behandelt, eventuell müssen die Seiten weiter aufgeteilt werden. Eine übersichtliche Aufteilung der Seiten ist von größter Bedeutung.

Skizzieren Sie stichwortartig auf einem Blatt Papier, wie die Seite dargestellt werden soll. Wo sollen Texte, Bilder und Links erscheinen (wenn keine Bilder vorliegen, helfen wir Ihnen gerne mit unserer Digitalkamera aus).

### **Ihr Team**

Möchten Sie Ihr Team auf einer Seite präsentieren? Vielleicht mit Bild oder nur namentlich? Holen Sie dazu die Erlaubnis Ihres Teams ein.

### **Suchbegriffe**

Suchmaschinen suchen nach Stichworten (Keywords). Welche Suchbegriffe würden Sie in eine Suchmaschine eingeben, wenn Sie nach Ihrer Homepage suchten. Sie können bis zu 80 Begriffe angeben. Notieren Sie diese Begriffe.

### **Gewünschte Interaktionen auf Ihrer Homepage**

Email-Kontaktformular

Gästebuch

Forum

Counter

### **Gestaltung**

In welchen Farben, mit welchem Hintergrund, soll Ihre Homepage erstellt werden. Welcher Schrifttyp und Schriftgröße. Treffen Sie die Bilderauswahl für jede Seite. Denken Sie daran, dass die Startseite nicht viel größer als 50 KB und die darunter liegenden Seiten nicht größer als 70 KB sein sollten, damit die Ladezeit gering bleibt.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen für den Internetauftritt von Ärztinnen und Ärzten**

Der ärztliche Berufsstand unterliegt dem Werbeverbot. Es gelten jedoch Sonderregelungen für den Bereich des Internets, da es sich hier um vom Patienten aktiv abzurufende Informationen handelt.

In diesem Sinne ist ein Internetauftritt keine sich aufdrängende Werbung, sondern kommt dem legitimen Informationsbedürfnis des Patienten nach, auf das er nach letzten Entscheidungen des Deutschen Ärztetags auch Anspruch hat.

### **Heilmittelwerbegesetz**

Auch hier sind einige Dinge zu beachten, um Abmahnungen zu vermeiden. Zum einen wird der Arzt hier selbst zum Heilmittel, weshalb der Praxisinhaber nicht in Berufskleidung bei Verrichtung ärztlicher Tätigkeit gezeigt werden darf. Zum anderen müssen Sie beim Vorstellen von speziellen Heilmethoden mit der Verknüpfung zu spezifischen Indikationen vorsichtig sein.

### **Teledienstgesetz vom 21.12.2001**

Ende 2001 wurde das neue Teledienstgesetz verabschiedet, das auch Ärzte und Ärztinnen betrifft, die eine eigene Homepage betreiben. Der Gesetzgeber erfüllt mit dem EGG Vorgaben der Brüssler eCommerce-Richtlinie vom 8.6.2000. Paragraph 6 TDG regelt die allgemeinen Informationspflichten für Diensteanbieter neu. Sie müssen unter anderem Angaben machen über die Kammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist und über die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind. Die Informationen müssen "leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar" gehalten werden. Darüber hinaus fordert § 6 Angaben zum Diensteanbieter wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse. Homepages niedergelassener Ärztinnen und Ärzte müssen künftig die oben genannten Informationen enthalten sowie entweder die Berufsordnung der jeweiligen Kammer vorhalten oder auf die entsprechenden Seiten der Ärztekammer verlinken.